



Kooperationsvereinbarung

Bildungspartnerschaft Musikschule und Schule

Musikschulen und Schulen sind der Vermittlung von Wissen, lebensweltlicher Orientierung und musikalischer und kultureller Bildung verpflichtet. Kulturelle Kompetenzen sind in Zeiten der Globalisierung und kultureller Vielfalt eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung. Die Begegnung mit Musik und das eigene Musizieren fördern eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und soziale Kompetenzen und bereichern damit die schulische Unterrichtsgestaltung und die Schulkultur. Musikschulen und Schulen ergänzen sich dabei in idealer Weise.

Durch eine systematische und auf Dauer angelegte Kooperation beider Institutionen, die über das Engagement Einzelner hinausgeht, soll die Ausgangslage von Musikschule und Schule für die Vermittlung von musikalischen, kulturellen und sozialen Kompetenzen optimiert werden. Diese Kooperation soll Teil einer angestrebten strategischen Bildungspartnerschaft sein.

Kooperationsvereinbarung



zwischen

Bertha-von-Suttner-Gesamtschule
(nachfolgend „die Schule“ genannt)

und

Fritz-Busch-Musikschule der Stadt Siegen
(nachfolgend „die Musikschule“ genannt)



Ziele

1. Vordringliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung und Förderung der musikalischen und kulturellen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern.
2. Die Musikschule und die Schule wollen wechselseitig den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen verstetigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsam intensivieren und ausbauen.
3. Durch die zeitliche und organisatorische Einbindung des Instrumentalunterrichts in das Stundenplanraster der Schule soll mehr SchülerInnen die Chance zur musikalischen Bildung eingeräumt werden.

Elemente der Bildungspartnerschaft

1. Die Bildungspartnerschaft von Musikschule und Schule soll von der Schule nach einer Phase der Praxiserprobung ggf. in modifizierter Form verbindlich in das Schulprogramm und Ganztagsprogramm sowie ggf. in die schulinternen Curricula einzelner Unterrichtsfächer aufgenommen werden. Solange diese Kooperationsvereinbarung Gültigkeit besitzt, ist sie für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern der Schule fester und verbindlicher Bestandteil des Schullebens. Um hierfür bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, sollten alle Lehrkräfte die Angebote und Möglichkeiten der Musikschule kennen.
2. Die Musikschule als externer Partner wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages unterstützen. Die hierzu möglichen Maßnahmen und Angebote werden gemeinsam an aktuelle Gegebenheiten in Schule und Musikschule angepasst und weiterentwickelt. Mögliche kooperative Maßnahmen, Aktionen oder Projekte sind in der *Anlage zur Kooperationsvereinbarung* aufgeführt. Die Bildungspartner Musikschule und Schule können die ihrer Zusammenarbeit zu Grunde liegenden Aktivitäten selber festlegen und an ihre individuellen Bedingungen angepasst entwickeln.
3. Die vereinbarte Kooperation der Schule und der Musikschule umfasst folgende Aktivitäten:
 - Bandklassenunterricht (siehe Anlage 2)
 - Instrumentalunterricht als AG-Angebot (siehe Anlage 3)

4. Als weitere mögliche Kooperationsformen je nach aktuellen Bedürfnissen der Schule oder Musikschule sind angedacht:

Musikpädagogische Bausteine der Bildungspartnerschaft

- Aktionen (z. B. Instrumentenvorstellung, Konzertbesuche in der Musikschule)
- Unterrichtseinheiten (nicht nur im Rahmen des Musikunterrichts, sondern auch z. B. im Deutsch-, Sport- und Physikunterricht)
- Ensembles (Instrumentalgruppen, Orchester, Chöre, Bigbands und Bands)
- Musiktheaterprojekte (gemeinsames Einstudieren von Musiktheaterstücken wie Musical, Operette, Oper, Ballett oder Tanztheater)

Fortbildung und Beratung

- Lehrerfortbildung (z. B. Unterstützung der Lehrerfortbildung im Fachbereich Musik in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kompetenzteam)
- Beratung (Unterstützung von Fachkonferenzen bei der Erweiterung schulinterner Curricula und fachlicher Lernmittelkonzepte)
- Regelmäßig stattfindender Austausch zwischen MusikschullehrerInnen und MusiklehrerInnen der allgemeinbildenden Schule in Form von Meetings und/oder gemeinsamen Fortbildungen

Zeitlicher Rahmen

Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres mit Wirkung zum 31.07. gekündigt wird.

Organisation

Die Schule und die Musikschule benennen jeweils eine Kontaktperson, um eine permanente, zielgerichtete Kommunikation zwischen beiden Einrichtungen zu gewährleisten. Die Kontaktpersonen treffen sich regelmäßig, um die Zusammenarbeit zu planen, bisherige Maßnahmen zu evaluieren, weiterzuentwickeln und einen konkreten Maßnahmenkatalog für die zukünftige Zusammenarbeit zu vereinbaren. Über die Kontaktperson der Schule werden auch die Fachkonferenz(en) und die Schulleitung in die Kommunikation mit eingebunden. Die Kontaktpersonen werden bei der Unterzeichnung in die *Anlage zur Kooperationsvereinbarung* eingetragen.

Finanzierung

Die Schule und die Musikschule verständigen sich über die Finanzierung ihrer gemeinsamen Aktivitäten. Dabei werden die notwendigen Kosten berücksichtigt, die der Musikschule für professionelles Personal, Arbeitsmaterialien etc. entstehen, ebenso wie die finanziellen Möglichkeiten der Schule und der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Familien. Gegebenenfalls werden alternative Finanzierungen vereinbart. Ein abgestimmter, detaillierter Finanzierungsplan wird der Kooperationsvereinbarung als Anlage beigefügt.

Siegen, den 17.06. 2016

Für die Schule:

Für die Musikschule:

(Herr Dr. Vallana, Schulleiter)

(Frau Braumann, Leiterin Musikschule)

Stempel Schule

Stempel Musikschule

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Kontaktpersonen:

	Name, Vorname	Telefon	Email-Adresse
Kontaktperson Schule	Grüter, Markus	(0271) 489592-0	GrM@gesamtschule-siegen.de
Kontaktperson Musikschule	Braumann, Angelika	(0271) 404-1435	musikschule@siegen.de
Schulnummer	190019		

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

Verbindliche Vereinbarungen zum Bandklassenunterricht

1

Das Projekt erstreckt sich für jede beginnende Bandklasse 5 über zwei Schuljahre, jeweils beginnend mit dem 01.08. und endend am 31.07. Der Unterricht findet an zwei Wochentagen mit jeweils einer Unterrichtsstunde à 60 Minuten statt. Damit umfasst das Angebot wöchentlich 120 Unterrichtsminuten.

Für die Vorbereitung des Teamunterrichtes und des Unterrichtsraumes werden den Lehrkräften der Musikschule zusätzlich zur Unterrichtszeit jeweils 22,5 Minuten im Lehrerdeputat angerechnet. Damit entsteht der Musikschule ein Personalaufwand von wöchentlich 165 Minuten pro Lehrkraft und Klasse.

In den Schulferien und an den Feiertagen findet der Unterricht nicht statt.

2

Der Unterricht wird von je einer Lehrkraft der Gesamtschule und zwei Lehrkräften der Musikschule in Form von Teamteaching erteilt. Die Stunden werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

Die Beurteilung und Benotung der SchülerInnen obliegt der Lehrkraft der Gesamtschule, die Musikschullehrkraft hat hier allenfalls beratende Funktion. Das Gleiche gilt für etwaige Disziplinarmaßnahmen.

Schulveranstaltungen werden von allen Lehrkräften gemeinsam geplant, vorbereitet und durchgeführt.

3

Die Musikschule stellt der Gesamtschule einen Betrag von monatlich 22 Euro pro SchülerIn als Teilnehmerentgelt in Rechnung.

Die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule reicht dazu eine verbindliche und vollständige Teilnehmerliste bis jeweils zu den Herbstferien bei der Geschäftsstelle der Musikschule ein. Das Teilnehmerentgelt wird monatlich fällig. Hierüber geht der Gesamtschule eine Jahresrechnung zu. Für die Einziehung der Beiträge bei den Eltern, sowie die Vertragsgestaltung über das Unterrichtsangebot ist die Gesamtschule zuständig, ebenso für die versicherungsrechtlichen Fragen, die den Unterricht betreffen.

4

Im Falle der Erkrankung der Lehrkräfte ist jeder Kooperationspartner für den Ersatz/die Vertretung seiner Lehrkraft zuständig.

5

Die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule ist für die Bereitstellung der benötigten Instrumente und die Ausleihmodalitäten zuständig. Bei Engpässen kann in Ausnahmefällen auf den Fundus der Musikschule zurückgegriffen werden, sofern entsprechende Instrumente dort vorhanden und nicht anderweitig entliehen sind.

6

Das Angebot des Bandklassenunterrichtes verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres mit Wirkung zum 31.07. gekündigt wird.

Die Musikschule behält sich ein Sonderkündigungsrecht zum 1.11. eines Jahres vor, wenn bis zum Beginn der jeweiligen Herbstferien die Mindestzahl von 15 Anmeldungen für die Bandklasse unterschritten wird.

Es gibt dann jedoch die Möglichkeit, eine zahlenmäßig zu kleine Klasse mit erhöhten Unterrichtsentgelten dennoch fortzuführen, wenn alle Eltern der angemeldeten Schülerinnen und Schüler hiermit einverstanden sind. Die Höhe des anfallenden Entgeltes ist dann, abhängig von der Schülerzahl, in Abstimmung zwischen Schule und Musikschule und Eltern neu festzulegen und in den Vertrag aufzunehmen.

Siegen, den 17.06. 2016

Für die Schule:

Für die Musikschule:

(Herr Dr. Vallana, Schulleiter)

(Frau Braumann, Leiterin Musikschule)

Stempel Schule

Stempel Musikschule

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Instrumentalunterricht im Rahmen des AG-Angebots der Gesamtschule

Die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule und die Musikschule vereinbaren, dass der Musikschulunterricht als AG-Angebot der Gesamtschule angeboten wird.

Der Musikunterricht findet durch eine Lehrkraft der Musikschule nach Möglichkeit in den Räumen der Gesamtschule statt. Die Musikschullehrkraft sollte jedoch mindestens 4 Unterrichtsstunden vor Ort unterrichten können.

Schülern der Gesamtschule, die den Instrumentalunterricht in der Musikschule besuchen, wird dies als AG angerechnet.

Das Angebot des Instrumentalunterrichtes kann von den Vertragspartnern bis zum 31.1. zum Schuljahresende (31.7.) jeden Jahres gekündigt werden.

Siegen, den 17.06. 2016

Für die Schule:

Für die Musikschule:

(Herr Dr. Vallana, Schulleiter)

(Frau Braumann, Leiterin Musikschule)

Stempel Schule

Stempel Musikschule